BALZERS

Öffentliches GR-Protokoll Nr. 24/20

der 24. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 9. September 2020, 17.30 Uhr im Kleinen Saal

Anwesend

Gemeindevorsteher	Hansjörg Büchel
Vizevorsteherin	Désirée Bürzle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Matthias Eberle
	Bettina Eberle-Frommelt
	Norbert Foser
	Christoph Frick
	Karl Frick
	Lukas Frick
	Bettina Fuchs
	Corinne Indermaur
	Thomas Wolfinger
Protokoll	Hildegard Wolfinger

Traktanden

Genehmigung Traktandenliste
Genehmigung GR-Protokoll Nr. 23/20
Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 23/20

1. Neubau Dorfplatz mit Tiefgarage – Festlegung Abstimmungstermin
2. Regenbecken Postbongert – Studie Bauwerkskonzeption und Standortevaluation
3. Arbeitsgruppe „Roter Platz" – Schlussbericht
4. Anpassung Schutzzonenreglement für die Quellwasserfassungen Wiesle
5. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Vildane Fazliu, Schliessa 38, Balzers
6. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung – Tenzin Choeyang, Unterm Schloss 89, Balzers
7. Werkleitungs- und Strassenbau Plattenbach – Auftragserteilung Ingenieurarbeiten (Vorprojekt)
8. Wohnen im Alter – Mietpreise und Bestellung Betriebskommission
9. Ersatzwahl in den Gemeindeschulrat
10. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Umweltschutzgesetzes (USG)
11. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Jagdgesetzes
12. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Aufhebung von Zweckbindungen in der Landesrechnung
13. Diverses
    Hochspannungsleitung in Balzers

GEMEINDEVORSTEHUNG
Postfach 164
9496 Balzers
Fürstentum Liechtenstein
Telefon +423 388 05 05
Telefax +423 388 05 15
www.balzers.li

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig)
Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 9. September 2020 wird genehmigt.

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 23/20

Beschluss (einstimmig)
Das GR-Protokoll Nr. 23/20 der Gemeinderatssitzung vom 19. August 2020 wird genehmigt.

BALZERS

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 23/20

Beschluss (einstimmig)
Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 23/20 der Gemeinderatssitzung vom 19. August 2020 wird genehmigt.

1. Neubau Dorfplatz mit Tiefgarage – Festlegung Abstimmungstermin

Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 19. Februar 2020 das Projekt und den Kredit für den Neubau des Dorfplatzes mit Tiefgarage genehmigt. Die Abstimmung über den Verpflichtungskredit wurde auf den 5. April 2020 terminiert. Bedingt durch die Coronakrise musste die Abstimmung abgesagt werden. Es gilt vom Gemeinderat ein neuer Abstimmungstermin festzulegen.

Die Gemeinde Balzers stellt allen Interessierten auf der Website www.dorfplatzbalzers.li detaillierte Informationen zum Projekt «Dorfplatz Balzers» zur Verfügung. Dies geschieht in Form von Zahlen, Fakten, Antworten auf häufig gestellte Fragen sowie Illustrationen und Plänen. Am 22. November 2020 sollen die Balzner Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über dieses Generationenprojekt abstimmen.

Beschluss (einstimmig)
Der Gemeinderat legt den Abstimmungstermin über den Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 14.5 Mio. für die Realisierung des Dorfplatzes mit Tiefgarage auf den 22. November 2020 fest.

2. Regenbecken Postbongert – Studie Bauwerkskonzeption und Standortevaluation

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit den baulichen Massnahmen an der Rietstrasse im Jahr 2021 gilt es, zeitnah die Verschiebung des Regenbeckens Postbongert zu konzipieren. Es könnten allenfalls Anpassungen bei der Zuleitung (Abwasser) in der Rietstrasse erforderlich sein. Der Gemeinderat hat das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner, Triesen, beauftragt, eine Studie zur Bauwerkskonzeption und Standortevaluation zu machen.

Das Regenbecken Postbongert wurde im Jahr 1973 gemäss Projekt 'Kuster & Hager' erstellt. Beim bestehenden Becken handelt es sich um ein Durchlaufbecken im Nebenschluss mit einem Inhalt von ca. 80 m3. Das Bauwerk ist gemäss geltenden Bemessungsnormen deutlich zu klein und genügt in vielerlei Hinsicht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Zudem ist der Anlagenstandort bzgl. Eigentumsverhältnisse, Erschliessung und Lage zur Vorflut ungünstig. Ein Neubau drängt sich kurz-/mittelfristig auf.

Das Regenbecken Postbongert wird für die Zwischenspeicherung und Behandlung der Regenabflüsse aus dem Siedlungsgebiet (GEP-System BE) erstellt. Die abgezweigten Abwassermengen werden teilweise nach mechanischer Reinigung verzögert und gedrosselt in die abgehende Kanalisation weitergegeben und teilweise in das Gewässer entlastet. Durch die Zwischenspeicherung wird einerseits der Schmutzfrachteintrag in die Vorflut und andererseits die Entlastungshäufigkeit resp. das Entlastungsvolumen reduziert. Aus Gewässerschutzgründen soll die Entlastung nicht wie bis anhin in den Rietgraba, sondern neu in den Binnenkanal erfolgen.

Standortwahl und Formgebung

Aus netztopologischen Gründen kommt für das neue Regenbecken nur der Perimeter zwischen der Rietstrasse-Binnenkanal – Rietgraba in Frage. Unter Berücksichtigung der technischen Realisierbarkeit, der bestehenden und geplanten Bauten, der bevorzugten Entlastungen in den Binnenkanal und der Eingliederung in die Landschaft wird der in der Planbeilage dargestellte Standort (roter Punkt) vorgeschlagen. Dieser befindet sich im nördlichen Bereich der Parzelle Nr. 1025 im Eigentum des Landes Liechtenstein. Das bestehende Bau-

werk (Telefonzentrale) ist vom Abwassersonderbauwerk nicht tangiert. Die bestehenden Werkleitungen gilt es punktuell umzulegen und anzupassen. Mit dem Amt für Bau und Infrastruktur (Vertretung Land Liechtenstein) wurden zwischenzeitlich Gespräche über die Positionierung des Bauwerkes auf der Landesparzelle geführt. Diesbezüglich liegt eine Zusage vor. Gegenwärtig wird durch das Amt für Bau und Infrastruktur geprüft, in welcher Form (Baurecht oder Verkauf) der erforderliche Boden zur Verfügung gestellt wird.

Das geplante Regenbecken weist einen rechteckigen Grundriss von ca. 15 x 9 m auf und wird in drei unterirdischen Kammern unterteilt. Das hydraulische Gesamtvolumen beträgt 145 m3. Der Boden wird aus Reinigungsgründen mit Gefälle ausgeführt. Ein Teil des Regenbeckens soll mittels Podest begehbar sein. Das Betriebsgebäude wird als einstöckige Baute über dem Regenbecken mit Grundrissmassen von ca. 7 x 9 m erstellt. Die genauen Abmessungen, die Gestaltung und Materialisierung sind später im Detail festzulegen. Das Regenbecken liegt unwesentlich über dem gewachsenen Terrain und soll vollständig eingedeckt und begrünt werden.

Erneuerung Zuleitung und Durchlass Rietgraba

Die Zuleitung zum Regenüberlaufbecken (RÜB) (Haltung BE110003 – BE110002) soll in der Rietstrasse ersetzt werden. Dies ist erforderlich um den «Durchlass Rietgraba» mit einem Gefälle von 3 ‰ überqueren zu können. Der Leitungsbau in der Rietstrasse erfolgt zeitlich vor dem Neubau des RÜB. Dies bedingt, dass der KS B110002 mit provisorischer Ableitung zum bestehenden Regenbecken und späterer Umleitung zum neuen Regenbecken ausgestaltet wird. Der Durchlass Rietgraba soll im Bereich der Rietstrasse erneuert und tiefer verlegt werden.

Beschluss (einstimmig)
Der Gemeinderat nimmt die Studie «Regenbecken Postbongert» zur Bauwerkskonzeption und Standortevaluation zur Kenntnis.

3. Arbeitsgruppe „Roter Platz" – Schlussbericht

Ausgangslage

Der „Rote Platz" ist Bestandteil der Schul- und Sportanlage aus dem Jahr 1975. Der heute bestehende Allwetterplatz ist aufgrund seines Alters sanierungsbedürftig. Immer wieder wurden in den vergangenen Jahren punktuell Anpassungen und Neuerungen vorgenommen. Alterungsbedingt zeigen sich Mängel, die behoben werden müssen. Der „Rote Platz" entspricht nicht mehr den heute vorgeschriebenen Ansprüchen an eine Freizeitanlage.

Der Gemeinderat hat am 11. März 2020 eine Arbeitsgruppe bestellt. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus folgenden Personen zusammen:

Thomas Wolfinger, Gemeinderat Ressort Sport (Vorsitz)
Rolando Ospelt, Sportlehrer
Baptist Malin (Vertreter Schulen)
Corinne Indermaur, Gemeinderätin Ressort Gesundheit und Freizeit
Daniel Wegmüller, Planungsbüro Wegmüller (Sportplatzplaner)
Dominik Frommelt, Leiter Bauverwaltung

Die Arbeitsgruppe soll den Bestand analysieren und zukunftsfähige Lösungsansätze aufzeigen, um das Areal in eine vielfältig nutzbare Bewegungszone umzugestalten. Der Allwetterplatz soll als aussergewöhnlicher «Bewegungsort» Schule machen und so zum Leuchtturmprojekt für die bewegungsfreundliche Schule/Gemeinde werden. Dank der Raumaufteilung mit den multifunktional nutzbaren Flächen erhöht sich der Spiel- und Erlebniswert. Gemäss Empfehlungen des BASPO (Bundesamt für Sport, CH) ist täglich mindestens eine Stunde Bewegung für die Schülerinnen und Schüler ein sinnvoller Zielwert. Mehrmals pro Woche sollten zudem gezielt Kraft, Ausdauer und Beweglichkeit gefördert werden. Die Bewegung soll mit spielerischem Ansatz in den Schulalltag integriert werden; einerseits im Rahmen der Sportlektionen, aber wo immer möglich auch als Bestandteil des restlichen Unterrichts und ebenso in der Freizeit. Die grosszügige Freifläche bei der Realschule Balzers bietet sich an, mit viel-

fältigen, multisportiv nutzbaren Angeboten die Grundlage für eine breit abgestützte Bewegungsförderung zu werden. Der Trend geht in Richtung Flexibilisierung der Flächen, Nutzungsüberlagerungen sollen möglich sein. Eine Schulanlage ist keine «technische Sportanlage», sondern soll Raum bieten für möglichst vielseitige Aktivitäten. Dabei steht der Spass an der Bewegung an oberster Stelle.

Zielsetzungen

Die Arbeitsgruppe hat verschiedene Zielsetzungen an den Roten Platz definiert. So soll der Turnunterricht zukünftig vielseitiger und flexibler gestaltbar sein. Als Pausenplatz soll er mehr Kinder (insbesondere Mädchen) ansprechen und sie beschäftigen. Für die Vereinsnutzung soll der Platz eine spannende Alternative bieten. Generell soll es eine Freizeitanlage werden, welche zum Sport einlädt und das Zentrum aufwertet.

Variantenstudien

Für die Diskussionen in der Arbeitsgruppe wurden verschiedene Varianten erarbeitet. Diese konnten als eigenständige Projekte oder auch in Kombination einzelner Elemente beurteilt werden. Die Führung des Zugangsweges, welcher heute entlang der Fassadenfront verläuft, wurde bei allen Gestaltungsvorschlägen neu vom Gebäude abgesetzt angelegt. So entsteht eine separate Grünfläche zwischen Weg und Gebäude, welche für die Schaffung gedeckter Fahrradunterstände genutzt werden kann.

Konzept Sanierung Allwetterplatz

Der Allwetterplatz wird als fliessende, freie Form mit diversen integrierten Sportfeldern gestaltet. Unterschiedlich geformte Betonelemente bilden verschiedene Bereiche und rahmen den Allwetterplatz ein. Sie sind zugleich als Sitzelemente, aber auch für sportliche Aktivitäten/ Übungen vielseitig einsetzbar. Im Raum zwischen den Spielfeldern können verschiedene Bewegungsaktivitäten stattfinden (Laufschule, Hüpfspiele, Bewegungs- und Trainingselemente für Koordination, Kraft, Balance, Bewegungs-Rhythmisierung usw.). Die Fläche ist so sehr flexibel und multifunktional nutzbar. Die Angebote sind so gestaltet, dass der Einstieg für jeden möglich ist und unterstützt so den Ansatz, Bewegung nachhaltig und freudvoll in den Schulalltag und die Freizeit zu integrieren.

Kosten

Die Gesamtkosten für die Totalsanierung der Anlage belaufen sich auf CHF 920'000.00 inkl. MwSt. und setzen sich wie folgt zusammen:

Tiefbau	CHF	315'000.00
Geräte	CHF	337'000.00
Umzäunung	CHF	53'000.00
Beleuchtung	CHF	35'000.00
Honorare	CHF	75'000.00
Reserve	CHF	40'000.00
MwSt.	CHF	65'000.00
Total	**CHF**	**920'000.00**

Die «Ohnehinkosten» für die Ertüchtigung der Anlage (Neubau Velounterstand, Belagssanierung, Sanierung Beleuchtung, etc.) belaufen sich auf CHF 480'000.00 inkl. MwSt.

Empfehlung

Die Arbeitsgruppe empfiehlt die Weiterbearbeitung des vorliegenden Konzepts und Berücksichtigung in der Projekt-Mehrjahresplanung.

Beschluss (einstimmig)
Der Gemeinderat nimmt den Schlussbericht mit der Variantenempfehlung der Arbeitsgruppe «Roter Platz» zur Kenntnis.

BALZERS

4. Anpassung Schutzzonenreglement für die Quellwasserfassungen Wiesle

Die Quellwasserfassungen Wiesle der Wasserversorgung Balzers (Liechtenstein) liegen im Hoheitsgebiet der Gemeinde Fläsch (Schweiz). Die Schutzzonen müssen demnach nach Schweizer Recht erlassen werden. Die Regierung des Kantons Graubünden hat das derzeit geltende Reglement am 1. September 2009 genehmigt.

Im Zuge der Sanierung der Quellen wurde festgestellt, dass einzelne Quellstränge teils anders liegen, als dazumal bei der Ausscheidung der Quellschutzzonen angenommen wurde. Die Schutzzonen müssen daher an die realen Gegebenheiten angepasst werden.

Die Situation wurde mit der Gemeinde Fläsch an der Sitzung vom 21. Februar 2019 besprochen und abgestimmt. Es wurde vereinbart, dass die Wasserversorgung Balzers in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt (Liechtenstein) die Anpassungen inhaltlich ausarbeitet und mit dem Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU) vorprüft. Die Gemeinde Fläsch führt anschliessend die formelle Auflage und den Erlass durch.

In Zusammenarbeit mit dem Hydrogeologie-Büro Dr. Bernasconi AG, Sargans, und dem IBB IngenieurBüro Beck, Balzers, wurde die Ausscheidung der Schutzzonen, die notwendigen Massnahmen sowie das Schutzzonenreglement nun überprüft und aktualisiert.

Nach der Kenntnisnahme durch den Gemeinderat Balzers wird die Anpassung der Schutzzonen öffentlich in Balzers und Fläsch aufgelegt. Die betroffene Grundeigentümerin, die Bürgergenossenschaft Balzers, wird direkt informiert.

Es wird beantragt, das angepasste Schutzzonenreglement für die Quellwasserfassungen Wiesle zur Kenntnis zu nehmen und die Unterlagen an die Gemeinde Fläsch zur öffentlichen Auflage und Genehmigung weiterzuleiten.

Beschluss (einstimmig)
Der Gemeinderat nimmt das angepasste Schutzzonenreglement für die Quellwasserfassungen Wiesle zur Kenntnis. Das Schutzzonenreglement wird an den Vorstand der Gemeinde Fläsch zur öffentlichen Auflage und Genehmigung weitergeleitet.

5. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Vildane Fazliu, Schliessa 38, Balzers

Frau Vildane Fazliu, Schliessa 38, Balzers, hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss Artikel 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt während mindestens fünf Jahren seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da im vorliegenden Fall Balzers die zuständige Gemeinde ist, ersucht das Zivilstandsamt die Gemeinde um Stellungnahme, ob gegen die Aufnahme von

Frau Vildane Fazliu, Schliessa 38, Balzers,

Einwendungen erhoben werden. Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen seien ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Frau Vildane Fazliu, Schliessa 38, Balzers, ist derzeit Staatsangehörige von Serbien. Im Falle ihrer Aufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht verzichtet sie auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit.

Beschluss (einstimmig)
Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz, gemäss LGBl. 2008 Nr. 306, von Frau Vildane Fazliu, Schliessa 38, Balzers, erhebt.

6. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung – Tenzin Choeyang, Unterm Schloss 89, Balzers

Herr Tenzin Choeyang, Unterm Schloss 89, Balzers, hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sein Ehepartner bzw. seine Ehepartnerin Bürger ist. Da im vorliegenden Fall Balzers die zuständige Gemeinde ist, ersucht das Zivilstandsamt die Gemeinde um Stellungnahme, ob gegen die Aufnahme von

Herrn Tenzin Choeyang, Unterm Schloss 89, Balzers,

Einwendungen erhoben werden. Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen seien ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Tenzin Choeyang ist der Ehemann von Jangchen Thogurtsang, Jangchen Thogurtsang ist Liechtensteinerin und Balzner Gemeindebürgerin.

Tenzin Choeyang ist tibetischer/chinesischer Staatsangehöriger. Im Falle seiner Aufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht verzichtet er auf seine bisherige Staatsangehörigkeit.

Beschluss (einstimmig)
Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die Einbürgerung infolge Eheschliessung, gemäss Gesetz LGBl. 2008 Nr. 306, von Herrn Tenzin Choeyang, Unterm Schloss 89, Balzers, erhebt.

7. Werkleitungs- und Strassenbau Plattenbach – Auftragserteilung Ingenieurarbeiten (Vorprojekt)

Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 1. April 2020 das Werkleitungskonzept Zentrum (Masterplan) zur Kenntnis genommen. Darin sind die verschiedenen Projekte im Zentrum räumlich, zeitlich und technisch aufeinander abgestimmt.

Im Zusammenhang mit dem Dorfplatz Balzers soll vorgängig die Regenabwasserleitung Plattenbach realisiert werden. Bedingt durch den Zustand/Alter gilt es hier einen kompletten Werkleitungs- und Strassenbau zu realisieren. Es soll zeitnah ein Vorprojekt ausgearbeitet werden.

Das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner, Triesen, weist aufgrund ihrer Funktion als GEP-Ingenieur von Balzers vertiefte spezifische Projekt- und Ortskenntnisse aus. Überdies kann das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner diverse Referenzen in vergleichbaren Projektaufgaben vorweisen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der SIA-Ordnung 103.

Beschluss (einstimmig)
Die Ingenieurleistungen (Vorprojekt) im Zusammenhang mit dem Werkleitungs- und Strassenbau Plattenbach werden zum Preis von CHF 29'100.00 inkl. MwSt. an das Ingenieurbüro Sprenger und Steiner, Triesen, vergeben.

8. Wohnen im Alter – Mietpreise und Bestellung Betriebskommission

Seit mehreren Jahren verfolgt die Gemeinde Balzers das Ziel, Mietwohnungen zu erstellen, die besonders geeignet sind für ältere Menschen, die auch eine gewisse Unterstützung benötigen oder bevorzugen. Unter der Bezeichnung «Wohnen im Alter» entsteht deshalb derzeit ein Wohnhaus mit 12 Mietwohnungen an der Elgagass 34. Der Bau schreitet zügig und planmässig voran und schon im März 2021 können voraussichtlich die ersten Mieter einziehen.

Beim Bau der Wohnungen wurde darauf geachtet, dass sie nicht nur durchgängig hindernisfrei gebaut sind, sondern auch in vielen anderen Aspekten besonders geeignet sind für Menschen mit kleineren Gebrechen. Zudem wurde auf ein angenehmes Wohnklima in einer schönen Umgebung geachtet und so hat auch jede der Wohnungen einen eigenen kleinen Balkon von rund 7 m². Die Nettowohnflächen betragen rund 40 m² für die 1.5-Zimmerwohnungen und 58 m² für die 2.5 Zimmerwohnungen. Eine 3.5-Zimmerwohnung hat die Fläche von 71 m².

Die Mietpreise für die einzelnen Wohnungen sollen so hoch sein, dass sie die getätigten Investitionen grundsätzlich finanzieren können. Sie sollen aber auch für die älteren Menschen tragbar sein und dem Marktpreis für ähnliche Wohnangebote in Liechtenstein entsprechen. Entsprechende Abklärungen und Berechnungen sind in den Vorschlag für die Höhe der Mieten eingeflossen.

Zu den festgelegten Mietkosten kommen die monatlichen pauschalen Nebenkosten dazu, die unter anderem die Kosten für den Betrieb und die Hauswartung abdecken. Aufgrund der technischen Ausstattung des Gebäudes können viele Arten von Nebenkosten direkt verursachergerecht zugeordnet und abgerechnet werden. Dazu zählt auch das den Mietern optional zur Verfügung stehende technische Assistenzsystem.

Im Verlauf des Septembers 2020 sollen alle bisher bekannten Interessentinnen und Interessenten für eine Wohnung an der Elgagass 34 persönlich kontaktiert und über die künftigen Mietverhältnisse und möglichen Zusatzleistungen informiert werden. Das Ziel ist, dass die ersten Mietverträge spätestens im November 2020 abgeschlossen werden können.

Das Konzept für das «Wohnen im Alter» sieht vor, dass die Bewohnerinnen und Bewohner nach ihrem Bedarf zusätzliche Dienstleistungen beziehen können, die vom Verein Lebenshilfe Balzers, LHB (bzw. Pflegeheim Schlossgarten) angeboten werden. Die entsprechenden Leistungen sind nicht Bestandteil des Mietverhältnisses und werden zwischen Bewohner und LHB verrechnet.

Bis zum Einzug der ersten Mieter im März 2021 sind noch viele Vorbereitungsarbeiten zu erledigen und Fragen zu klären. Es kann auch davon ausgegangen werden, dass das Miethaus nach Betriebsaufnahme immer wieder zu Themen führen wird, die fachlich kompetent und übergreifend zwischen verschiedenen involvierten Parteien bearbeitet werden müssen. Um die Vorbereitungen und den späteren Betrieb zu begleiten, soll deshalb eine Betriebskommission eingerichtet werden, die sich aus Mitgliedern des Gemeinderates, der Verwaltung der Gemeinde und vom Verein Lebenshilfe Balzers zusammensetzt.

Beschluss (einstimmig)
a) Der Rahmen für die Höhe der Mieten der 12 Wohnungen im Wohnhaus Elgagass wird genehmigt. Die Wohnungen können zum entsprechenden Preis den interessierten Personen angeboten werden.

b) Für den künftigen Betrieb des Mietobjektes soll eine Betriebskommission gebildet werden, die auch die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten begleitet. Die Mitglieder sind

Hansjörg Büchel, Vorsteher (Vorsitz)
Désirée Bürzle, Vizevorsteherin (Ressort Senioren)
Matthias Eberle, Gemeinderat (Ressort Gesellschaft)
1 Vertreter des Betriebes Lebenshilfe Balzers
Walter Köhli, Leiter Liegenschaften der Gemeinde Balzers

9. Ersatzwahl in den Gemeindeschulrat

Jeannette Stocker, Finne 40, Balzers, wurde anlässlich der Sitzung vom 22. Mai 2019 als Mitglied des Gemeindeschulrates für die Mandatsperiode 2019 bis 2023 bestellt.

Jeannette Stocker hat sich entschieden aus dem Gemeindeschulrat zurückzutreten. Aufgrund ihres Rücktrittes muss eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

Als Ersatz für Jeannette Stocker wird Janine Kaufmann, Mälsner Dorf 31, Balzers, als neues Mitglied des Gemeindeschulrates vorgeschlagen.

Beschluss (einstimmig)
Als neues Mitglied des Gemeindeschulrates wird für die restliche Mandatsperiode 2019 bis 2023 Janine Kaufmann, Mälsner Dorf 31, Balzers, bestellt.

10. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Umweltschutzgesetzes (USG)

Die Begrenzung der Emissionen von elektrischen und magnetischen Feldern im Frequenzbereich von 0 Hz bis 300 GHz (Strahlung), die beim Betrieb von Anlagen erzeugt werden, wird im Umweltschutzgesetz (USG) und in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) geregelt. Als Rezeptionsgrundlage diente damals die schweizerische NISV.

Anfang 2019 wurden in der Schweiz neue Mobilfunkfrequenzen in den Bereichen 700 MHz, 1400 MHz und 3,5 GHz vergeben. Da für den Bereich um 1400 MHz jedoch kein Anlagegrenzwert (AGW) definiert war, wurde im Rahmen der Schweizer NISV-Revision im Juni 2019 für Frequenzen um 1400 MHz ein AGW definiert. Ebenfalls wurde im Rahmen dieser NISV-Revision die Definition des massgebenden Betriebszustandes von Mobilfunkanlagen angepasst. Damit soll der Abstrahlcharakteristik von neuen Antennentechnologien, den sogenannten adaptiven Antennen, Rechnung getragen und die Einführung des neuen Mobilfunkstandards 5G (New Radio) ermöglicht werden.

In naher Zukunft soll der Mobilfunkstandard 5G auch in Liechtenstein eingeführt werden und mittelfristig flächendeckend verfügbar sein. Mit der gegenständlichen USG-Anpassung soll die in der Schweiz durchgeführte NISV-Revision auch in Liechtenstein übernommen werden. Damit wird die Grundlage zur Beurteilung von adaptiven Antennen und somit für die Einführung des neuen Mobilfunkstandards geschaffen. Zusätzlich sollen neu die IGW für Mobilfunkfrequenzen mittels einer Berechnungsvorschrift auf Gesetzesstufe definiert werden.

Zudem sollen im Rahmen dieser USG-Änderung drei weitere kleinere Anpassungen des Umweltschutzgesetzes vorgenommen werden. So soll beispielsweise eine EWR-rechtliche Standardformulierung zur jeweils gültigen Fassung von in Verweisen im USG angeführten EWR-Rechtsvorschriften eingefügt werden.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 30. Juni 2020 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Umweltschutzgesetzes (SG) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Bildung und Umwelt bis 11. September 2020 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)
Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Inneres, Bildung und Umwelt schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Inneres, Bildung und Umwelt) wird verzichtet.

11. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Jagdgesetzes

Liechtensteins Siedlungen befinden sich grösstenteils im Talraum zwischen dem Rhein im Westen und der Bergflanke, die sich im Osten von Balzers bis Schaanwald erstreckt. Im Westen schützt uns der Rheindamm vor Hochwasser und im Osten der Wald vor Rüfen, Steinschlag, Rutschungen und Lawinen. Durch die Schutzfunktion des Waldes werden die

Folgen der sogenannten gravitativen Naturgefahren wie Steinschlag, Erdrutsche und Erosion sowie in steileren Lagen die Gefahr von Schnee und Lawinenabgängen reduziert, im besten Fall minimiert. Dank seinem Wasserrückhaltevermögen trägt der Wald generell wesentlich zum Hochwasserschutz bei.

Entsprechend wurde ein gestufter, artenreicher Wald, der ein Optimum an Stabilität erreicht und deshalb seine Schutzfunktion am besten erfüllen kann, als Ziel definiert. Dieses Ziel ist aber nur über eine funktionierende Naturverjüngung des Waldes nachhaltig zu erreichen und sicherzustellen. Zu hohe Wilddichten bzw. lokal massierte Wildkonzentrationen führen meist dazu, dass zu viele Knospen und Triebe der Jungpflanzen verbissen werden und somit nur eine ungenügende Verjüngung stattfinden kann. Der Zielsetzung eines möglichst stabilen Schutzwaldes, der den gesetzlichen Auftrag zum Schutz der Bevölkerung zu erfüllen vermag, kann unter diesen Umständen nicht mehr entsprochen werden.

Genau dem Schutzwald ist es aber zu verdanken, dass unsere Wohngebiete bisher von grösseren Personen- und Objektschäden verschont geblieben sind. Bei ausbleibender natürlicher Verjüngung der Schutzwälder ist jedoch dieser Schutz gefährdet. Derzeit besteht bei rund 60 % der Schutzwälder keine ausreichende Waldverjüngung. Insbesondere die höher gelegenen Schutzwälder weisen diesbezüglich erhebliche Defizite auf.

In Wäldern mit direktem Personen- und Objektschutz (Steinschlag, Rutschungen, Lawinen) in den Hochlagen über 1'000 m ü. M. ist die Waldverjüngung sogar auf knapp 90 % der Fläche unzureichend. Durch diese mangelnde oder völlig fehlende Verjüngung in Kombination mit der zunehmenden Überalterung der Schutzwälder steigt der dringliche Sanierungsbedarf vieler Schutzwaldbestände an und wird in Zukunft erhebliche Aufwendungen nötig machen.

Seit über 30 Jahren ist die Verbesserung der Waldverjüngung ein grosses Thema. So wurde 1989 eine umfangreiche Studie des Forschungsinstituts für Wildtierkunde der Veterinärmedizinischen Universität Wien ausgearbeitet. Elf Jahre später folgte die Wald-Wild-Strategie 2000 von Dr. Peter Meile. Beide Gutachten belegten einen massiv überhöhten Schalenwildbestand und forderten Massnahmen. Auf Grundlage der Wald-Wild-Strategie 2000 wurde eine Umsetzungsstrategie entwickelt, die auf den folgenden drei Säulen ruhen sollte, die jeweils einen Massnahmenbereich zusammenfassten:

- Schalenwildreduktion
- Notfütterungskonzept mit dem Ende der zentralen Grossfütterungen und Massnahmen zur Lebensraumverbesserung
- Lebensraumberuhigung

Wie in der Interpellationsbeantwortung der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend Lebensraum Wald aufgezeigt worden ist, konnte der ursprüngliche Zeithorizont bei keiner der drei Säulen eingehalten werden und es bestehen in jeder Säule bis heute noch Umsetzungsdefizite. Umgesetzt wurden in letzter Konsequenz nur Einzelmassnahmen, die teilweise zwar bedeutend waren, aber nicht das Massnahmenpaket als Ganzes. Die Umsetzung aller Massnahmen gestaltete sich aufgrund der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen als schwierig.

Wichtige Meilensteine waren die Umsetzung des Fütterungsverbots und die Einführung von Winterruhezonen, die aber aufgrund der ausgeprägten Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen Massnahmen für sich alleine nicht den gewünschten Erfolg bringen konnten.

Da sich die Verjüngungssituation im Wald bisher nicht massgeblich verbessert hat, nahm die Regierung diese akute Problematik in das Regierungsprogramm 2017 – 2021 auf.

Mit Regierungsbeschluss vom 25. Oktober 2017 wurde eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung von Lösungsansätzen zur Verbesserung der Waldverjüngung mit Schwerpunkt in den Schutzwäldern eingesetzt. Die Arbeitsgruppe hat ihre Tätigkeit am 10. April 2019 abgeschlossen und dem Lenkungsausschuss ihren Abschlussbericht zukommen lassen. In der Folge wurde der Bericht „Massnahmenpaket zur Verbesserung der Waldverjüngung – Umsetzungsempfehlungen des Lenkungsausschusses" von der Regierung am 4. Februar 2020 zur Kenntnis ge-

nommen und das Ministerium für Inneres, Bildung und Umwelt mit der Umsetzung des Massnahmenpakets beauftragt.

Das Massnahmenpaket umfasst eine Vielzahl an Einzelmassnahmen, die aufgrund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Massnahmen zwingend gemeinsam umgesetzt werden müssen, damit sie ihre Wirkung entfalten können. Die Vergangenheit zeigt, dass eine unvollständige Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen keine nachhaltige Verbesserung der Situation herbeizuführen vermag. Es ist erklärtes Ziel der Regierung, das Massnahmenpaket in seiner Gesamtheit weiterzubearbeiten und voranzutreiben. Hierzu gehört die Ausscheidung von Intensivbejagungsgebieten genauso wie die Ausscheidung von Wildruhezonen bzw. die Förderung und Vernetzung von Wanderkorridoren, die Überlegungen zur Anpassung von Reviergrenzen oder die Aktualisierung der Kartierungen bspw. zum Schutzwald. All diese Massnahmen sind als Gesamtheit zu betrachten, um das übergeordnete Ziel der Reduktion des Schalenwildbestandes auf ein dem Lebensraum angepasstes Mass zu erreichen. Die Reduktion ist unabdingbare Voraussetzung für die notwendige Waldverjüngung. Der gegenständliche Vernehmlassungsbericht beschränkt sich auf diejenigen Massnahmen, die einer Anpassung des Jagdgesetzes bedürfen, ohne die Bedeutung der anderen Massnahmen bzw. deren Umsetzung zu schmälern. Nur ein integraler Ansatz kann zu einer massgeblichen Verbesserung der Verjüngungssituation in unseren Wäldern führen.

Das Kernstück der gegenständlichen Vorlage bildet die Einführung einer staatlichen Wildhut und die konzeptionelle Darstellung ihrer Aufgaben und Kompetenzen. Darüber hinaus wird eine gesetzliche Grundlage für die Ausscheidung von Intensivbejagungsgebieten geschaffen. Diese Massnahmen zur Reduktion der Wildbestände wurden in der Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Waldverjüngung von den Gemeinden, Grundeigentümern und Forstvertretern gefordert.

Zusätzlich sollen noch kleinere Anpassungen des Jagdgesetzes zur administrativen Erleichterung (Gültigkeit der Jagdkarte für die gesamte Pachtperiode) und zur Effizienzsteigerung der Jagd eingeführt werden, bspw. soll anstelle der Regierung das Amt für Umwelt die Kompetenz zur Ermöglichung von Ausnahmen nach Art. 34a (Verbote bei der Jagdausübung) erhalten, damit, durch eine Verkürzung des administrativen Verfahrens, schneller auf akute Situationen reagiert werden kann.

Die vorgeschlagene Abänderung des Jagdgesetzes soll in Ergänzung zum unverzichtbar grossen Einsatz der Milizjägerschaft wesentlich zur notwendigen Reduktion des Wildbestands beitragen. Die vorgeschlagenen gesetzlichen Massnahmen sollen die Milizjagd dabei unterstützen, eine Trendwende bzw. eine Reduktion der Schalenwildbestände auf ein dem Lebensraum angepasstes Mass zu erreichen.

Der Schutz der liechtensteinischen Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen ist eine vordringliche Staatsaufgabe. Damit der Schutzwald seine Funktion heute und in Zukunft – für die Bevölkerung und die kommenden Generationen – effektiv erfüllen kann, ist umgehendes und konsequentes Handeln zwingend notwendig, da mit den bislang getroffenen Massnahmen eine ausreichende natürliche Waldverjüngung offensichtlich nicht erreicht werden kann. Mit der gegenständlichen Vorlage zur Anpassung des Jagdgesetzes erfolgt nun der erste, aber bei weitem nicht einzige Schritt der Umsetzung des von der Regierung beschlossenen Massnahmenpakets. Die anderen Massnahmen werden gleichzeitig und unabhängig von der gegenständlichen Vorlage weiterverfolgt, wobei dort die Lebensraumvernetzung und die Schaffung von Wildtierkorridoren, die Ausscheidung von Wildruhegebieten und Äsungsflächen, die konsequente Weiterverfolgung der Schutzwaldausscheidung sowie die Strukturierungen innerhalb von Revieren vor dem Hintergrund wildökologischer Notwendigkeiten im Vordergrund stehen. Eine Kartierung und Kategorisierung der Schutzwälder ist auch mit Blick auf die Ausscheidung von Intensivbejagungs- und Wildruhegebieten erforderlich.

Ein zügiges Voranschreiten auf dem eingeschlagenen Weg ist zwar unabdingbar und die Umsetzung der vom Lenkungsausschuss vorgeschlagenen Massnahmen in Anbetracht der akuten Problematik der Waldverjüngung voranzutreiben. Ausschliesslich ein Mitwirken aller Beteiligten ermöglicht ein Fortkommen in dieser komplexen Thematik. Der Vernehmlassungsprozess und die Auswertung der Stellungnahmen sind Schlüsselelemente von hoher Bedeutsamkeit. Um die notwendige Zeit für hierfür zu erhalten, wurde die aktuelle Jagdpachtperiode von der Regierung um ein Jahr, also konkret bis zum 31. März 2022 verlängert. Den Jagd-

BALZERS

pächtern wurde ein entsprechendes Angebot zur Verlängerung des geltenden Jagdpachtvertrages um ein Jahr unterbreitet.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 14. Juli 2020 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Jagdgesetzes wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden und Organisationen werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Bildung und Umwelt bis 22. September 2020 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)
Der Gemeinderat nimmt den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis und gibt folgende Stellungnahme ab:
Der Wald, insbesondere oberhalb unserer Siedlungsgebiete, hat als Schutzwald für die Gemeinden eine zentrale Bedeutung. Dazu gehört die Schutzwirkung vor Lawinen und Steinschlag, aber auch insbesondere die Speicherfunktion des Waldbodens, was in Zeiten des wärmer und trockener werdenden Klimas von immer grösserer Bedeutung wird. Seit Jahren bemühen sich die Verantwortlichen in Jagd und Waldwirtschaft darum, dass sich der Wald selbst verjüngt. Allerdings gelingt dies in ausgedehnten Gebieten nicht ausreichend oder überhaupt nicht. Es ist deshalb notwendig, dass grundlegend neue Ideen aufgegriffen werden, die Erfolg versprechen, wie sie es auch in anderen ähnlichen Gebieten und anderen Ländern schon zeigen.
Die heute von der Regierung vorgesehenen Anpassungen im Jagdgesetz entsprechen den Massnahmen, wie sie von der gemeinsamen Arbeitsgruppe erarbeitet und vom Lenkungsausschuss in den Schlussbericht aufgenommen wurden. Damals haben alle Gemeindevorsteher diesen Vorschlägen zugestimmt. Auch der Gemeinderat Balzers erkennt die Notwendigkeit von Massnahmen zum Erhalt unseres Waldes und unterstützt die Anpassungen im Jagdgesetz insbesondere zur Einführung einer staatlichen Wildhut und zum Ausscheiden von Intensivbejagungsgebieten.

12. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Aufhebung von Zweckbindungen in der Landesrechnung

Als Zweckbindung wird die gesetzlich definierte Ausgabenverwendung von bestimmten Erträgen der Landesrechnung verstanden. Zweckbindungen stellen damit eine Verknüpfung zwischen bestimmten Erträgen und Aufwänden her, welche sich nicht vom eigentlichen Mittelbedarf ableitet. In der Landesrechnung bestehen derzeit noch Zweckbindungen bei der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe, den Umweltabgaben sowie bei der Interkantonalen Landeslotterie.

Zweckbindungen erfreuen sich bei erwarteten Ertragszunahmen grosser Beliebtheit und führen bei gegenläufiger Entwicklung häufig zu Finanzierungsproblemen, welche in der Regel über staatliche Beiträge kompensiert werden müssen. Da sich bei Zweckbindungen die Aufwendungen nicht an den eigentlichen Bedürfnissen orientieren, empfiehlt es sich von solchen Abstand zu nehmen.

Über die Verwendung der zweckgebundenen Einnahmen aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe sowie den Umweltabgaben wird jeweils im Rahmen des Voranschlags sowie der Landesrechnung Auskunft gegeben. Die Abgaben sind gemäss den bestehenden gesetzlichen Vorgaben für umwelt- und gesundheitspolitische Massnahmen einzusetzen. Können die zweckbestimmten Erträge nicht im selben Rechnungsjahr verwendet werden, erfolgt eine Fortschreibung auf das Folgejahr auf der Grundlage einer Schattenrechnung. Da die Salden der Schattenrechnung in den vergangenen Jahren angestiegen sind, wurde die Überprüfung der bestehenden Zweckbindungslösungen durch die Revisionsgesellschaft angeregt. Aufgrund einer eingehenden Prüfung der Regelungen kommt die Regierung zum Schluss, dass die noch bestehenden Zweckbindungslösungen keinen Mehrwert erbringen und aufgehoben werden können.

Unabhängig von der Anrechnung an die Zweckbindungen fördert das Land umwelt- und gesundheitspolitische Massnahmen, welche weit über die Abgabenerträge hinausgehen und sich an den Bedürfnissen des Landes orientieren. Dies gilt auch für die Bereiche Kultur und Sport, weshalb die teilweise Zweckbindung des Gewinnanteils an der Interkantonalen Landeslotterie an die Kulturstiftung ebenfalls aufgehoben und durch einen erhöhten Staatsbeitrag kompensiert werden kann.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 25. August 2020 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Aufhebung von Zweckbindungen in der Landesrechnung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen bis 31. Oktober 2020 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)
Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt und die Aufhebung von Zweckbindungen begrüsst. Nebst den administrativen Erleichterungen spricht vor allem die nicht bedürfnisgerechte Finanzierung von Massnahmen über bestimmte Erträge für eine Aufhebung der Zweckbindungen. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Präsidiales und Finanzen) wird verzichtet.

13. Diverses

Hochspannungsleitung in Balzers
in Anwesenheit von Dr. Daniel Risch (Regierungschef-Stellvertreter) und Dr. Katja Gey (Leiterin Amt für Volkswirtschaft)

Auf einer Länge von rund 2.5 Kilometern überquert eine Hochspannungsleitung, die von der schweizerischen Netzgesellschaft Swissgrid AG betrieben wird, in Balzers liechtensteinisches Hoheitsgebiet. Am 21. August 2021 läuft der vor 50 Jahren abgeschlossene Dienstbarkeitsvertrag für die betroffenen rund 60 Grundstücke ab. Seit 2005 weist die Gemeinde Balzers auf diese Tatsache hin und forderte Swissgrid als verantwortliche Leitungsbetreiberin immer wieder auf, sich rechtzeitig um eine Ersatzlösung zu bemühen. Die Regierung hat in der Frage des Rückbaus und des Verlaufs der Leitung keine direkte Zuständigkeit. Im Zusammenhang mit der Leitung sind für das Land Liechtenstein aber neben der Versorgungssicherheit vor allem auch strategisch-wirtschaftliche sowie politische Überlegungen relevant. Daher hat die Regierung das Amt für Volkswirtschaft mit der Koordination und Unterstützung der Gespräche beauftragt, die derzeit zwischen Swissgrid und den involvierten liechtensteinischen Landesbehörden, der Gemeinde Balzers und den Liechtensteinischen Kraftwerken laufen. Ziel der Gespräche ist es, eine gemeinsam getragene Lösung zu erarbeiten.

Dr. Daniel Risch (Regierungschef-Stellvertreter) und Dr. Katja Gey (Leiterin Amt für Volkswirtschaft) informieren die Mitglieder des Gemeinderates von Balzers über den aktuellen Stand der Abklärungen und Gespräche. Es werden insbesondere die möglichen konkreten Varianten für eine neue Linienführung über Liechtensteiner Hoheitsgebiet aufgezeigt. Die noch offenen Fragen und notwendigen nächsten Schritte werden gemeinsam diskutiert.

Schluss der Sitzung 21.15 Uhr

Hansjörg Büchel Gemeindevorsteher	Désirée Bürzle Vizevorsteherin	Hildegard Wolfinger Protokoll

Tag der Kundmachung: Donnerstag, 1. Oktober 2020